

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 554 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz über Auskunftspflicht, Datenschutz und Landesstatistik geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 6. Juni 2007 in Anwesenheit der Experten Hofrat Mag. Raos (0/03), Mag. Eisl (8/01), Dr. Schneckenleithner, Mag. Leitich (16/01), DI Willau (16/02) und Dr. Draxl (WKS) mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß befasst.

In den Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung wird zum vorliegenden Gesetzesvorhaben Folgendes ausgeführt:

1. Der Gesetzesvorschlag dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, im Folgenden als PSI-Richtlinie bezeichnet, für den Kompetenzbereich des Landes. Das Gesetz über Auskunftspflicht, Datenschutz und Landesstatistik erhält einen neuen 2. Abschnitt. Die Richtlinie 2003/98/EG ist laut Erwägungsgründen ein Teil des Binnenmarktprogramms der Gemeinschaft zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen. Eines der Hauptziele der Errichtung des Binnenmarktes ist die Schaffung von Bedingungen zur Förderung und Entwicklung gemeinschaftsweiter Dienstleistungen. Die Angleichung der Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors trägt zur Erreichung dieser Ziele bei. Die von öffentlichen Stellen erfassten, erstellten, reproduzierten und verarbeiteten Informationen über Soziales, Wirtschaft, Tourismus, Bildung usw können wesentliches Ausgangsmaterial für neue Produkte und Dienste in digitaler Form sein. Die in der Richtlinie festgelegten Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors stellen einen allgemeinen einheitlichen Rahmen dar, der gewährleisten soll, dass diese Bedingungen gerecht, angemessen und nicht diskriminierend sind. Die Richtlinie enthält keine Verpflichtung zur Gestattung der Weitergabe von Dokumenten. Sie berührt die einzelstaatlichen Regelungen über den Zugang zu den Dokumenten nicht. Die Mitgliedstaaten und die öffentlichen Stellen im Rahmen der von ihnen anzuwendenden Vorschriften können entscheiden, welche Dokumente für die Weiterverwendung zu kommer-

ziellen oder nicht kommerziellen Zwecken zugänglich gemacht werden. Die Richtlinienbestimmungen sind somit nur auf jene Dokumente anzuwenden, die die öffentlichen Stellen selbst zur Weiterverwendung bestimmen.

2. Das System der zur Umsetzung der PSI-Richtlinie vorgeschlagenen Bestimmungen lässt sich wie folgt zusammenfassen:
 - Die Bestimmungen gelten nur für solche Dokumente, die von einer öffentlichen Stelle auf Grund eines öffentlichen Auftrags erstellt worden sind.
 - Aus ihnen lässt sich keine Verpflichtung einer öffentlichen Stelle ableiten, die Weiterverwendung eines Dokumentes zulassen zu müssen. Die Bestimmungen sind dann anzuwenden, wenn es zu einer Weiterverwendung kommt.
 - Die öffentlichen Stellen sollen praktische Vorkehrungen treffen, damit die Weiterverwendung von Dokumenten erleichtert wird (zB durch Führen eines Verzeichnisses mit den wichtigsten Dokumenten, die für eine Weiterverwendung zur Verfügung stehen).
 - Die Weiterverwendung von Dokumenten darf an Bedingungen geknüpft werden. Die Bedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und den Wettbewerb nicht behindern.
 - Für die Bereitstellung von Dokumenten darf ein Entgelt verlangt werden. Das Entgelt muss sich an den Kosten orientieren und darf auch eine angemessene Gewinnspanne enthalten.
 - Die Bestimmungen treffen Regelungen über die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung von Dokumenten (zB Bearbeitungsfrist), die nur subsidiär anzuwenden sind, wenn in anderen Rechtsvorschriften nicht anderes geregelt ist. Bei Ablehnung eines Begehrens kann vom Einschreiter ein Bescheid verlangt werden, der mit Berufung bekämpft werden kann.

3. Die Bestimmungen über die Mitteilung von Umweltinformationen werden aus dem Gesetz über Auskunftspflicht, Datenschutz und Landesstatistik als einem Gesetz mit allgemeinem Anwendungsbereich herausgenommen und wegen des Umweltzusammenhanges in das so neu benannte Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz überstellt.

Die Vertreter von SPÖ, ÖVP und Grüne sprechen sich für die Umsetzung der EU-Richtlinien aus.

KO Abg. Dr. Schnell (FPÖ) stellt fest, dass niemand wisse, welche Kosten damit dem Land entstünden und im Budget keine Vorsorge getroffen sei. Die FPÖ werde gegen dieses Gesetzesvorhaben stimmen.

Auf Ersuchen des Legislativ- und Verfassungsdienstes werden einige Paragraphenbezeichnungen und Zitate geändert.

Die Ausschussmitglieder kommen mehrstimmig zur Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung der modifizierten Vorlage der Landesregierung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und den Grünen gegen die Stimme der FPÖ – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Beilage Nr 554 vorgeschlagene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

1. In der Z 2 wird angefügt:

„2.3. Die die §§ 25 und 26 betreffenden Zeilen werden durch folgende Zeilen ersetzt:

§ 25 Abgabenbefreiung

§ 25a Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 26 Inkrafttreten

§ 27 Umsetzungshinweis.“

2. Die Z 6 bis 8 lauten:

„6. § 25 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Abgabenbefreiung

§ 25

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind keine Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 25a

(1) Die nach den Abschnitten 1 bis 3 den Gemeinden zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

(2) Bescheide über die Ablehnung eines an Organe einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gerichteten Auskunftsbeglehrens oder Begehrens auf Bereitstellung von Dokumenten sind vom Bürgermeister bzw vom Verbandsobmann zu erlassen.'

7. Im § 26 wird angefügt:

.(4) Die §§ 1, 8 bis 17, 25, 25a und 27 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten gleichzeitig mit dem Gesetz, mit dem die Mitteilung von Umweltinformationen im bisherigen IPPC-Anlagengesetz geregelt wird, in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 6, 7, 18 und 19 außer Kraft. In diesem Zeitpunkt bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahme des § 16 Abs 2 fallen, enden mit Vertragsablauf, spätestens jedoch am 31. Dezember 2008.'

8. Nach § 26 wird angefügt:

,Umsetzungshinweis

§ 27

Dieses Gesetz dient, soweit eine Kompetenz des Landes besteht, der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABI Nr L 281 vom 23. November 1995;
2. Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI Nr L 345 vom 31. Dezember 2003."

Salzburg, am 6. Juni 2007

Der Vorsitzende-Stellvertreter:

Dr. Kreibich eh

Der Berichterstatter:

Ing. Mag. Meisl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Juli 2007:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und den Grünen gegen die der FPÖ – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.